



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, 14. Oktober 1985
Zl.III-15/2/2-2376/6/85
S/Sl

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	74 GE/9 85
Datum:	18. OKT. 1985
Verteilt	1985-10-18 Meldh.

Dr. A. Winkler

Betrifft:
Protokoll Nr. 7 zur Konvention
zum Schutze der Menschenrechte
und Grundfreiheiten;
Begutachtungsverfahren

Bezug:
Da. Schreiben vom 2. August 1985,
GZ. 670 723/17-V/1/85

Zu o.a. Bezug stellt die Österreichische Apothekerkammer fest, daß der Absatz 2 des Artikel 4 des Protokolles Nr. 7 möglicherweise nicht alle Wiederaufnahmsgründe des § 355 Strafprozeßordnung abdeckt (z.B. ein Geständnis des ursprünglich Freigesprochenen), sodaß allenfalls diesbezüglich ein Vorbehalt zu erwägen wäre.

25 Ausfertigungen dieser Äusserung werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Der Präsident:

(Mag.pharm.Franz Winkler)